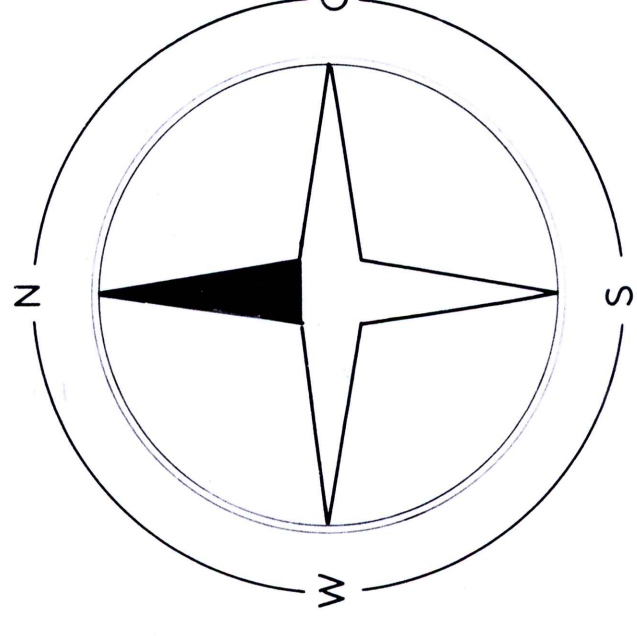
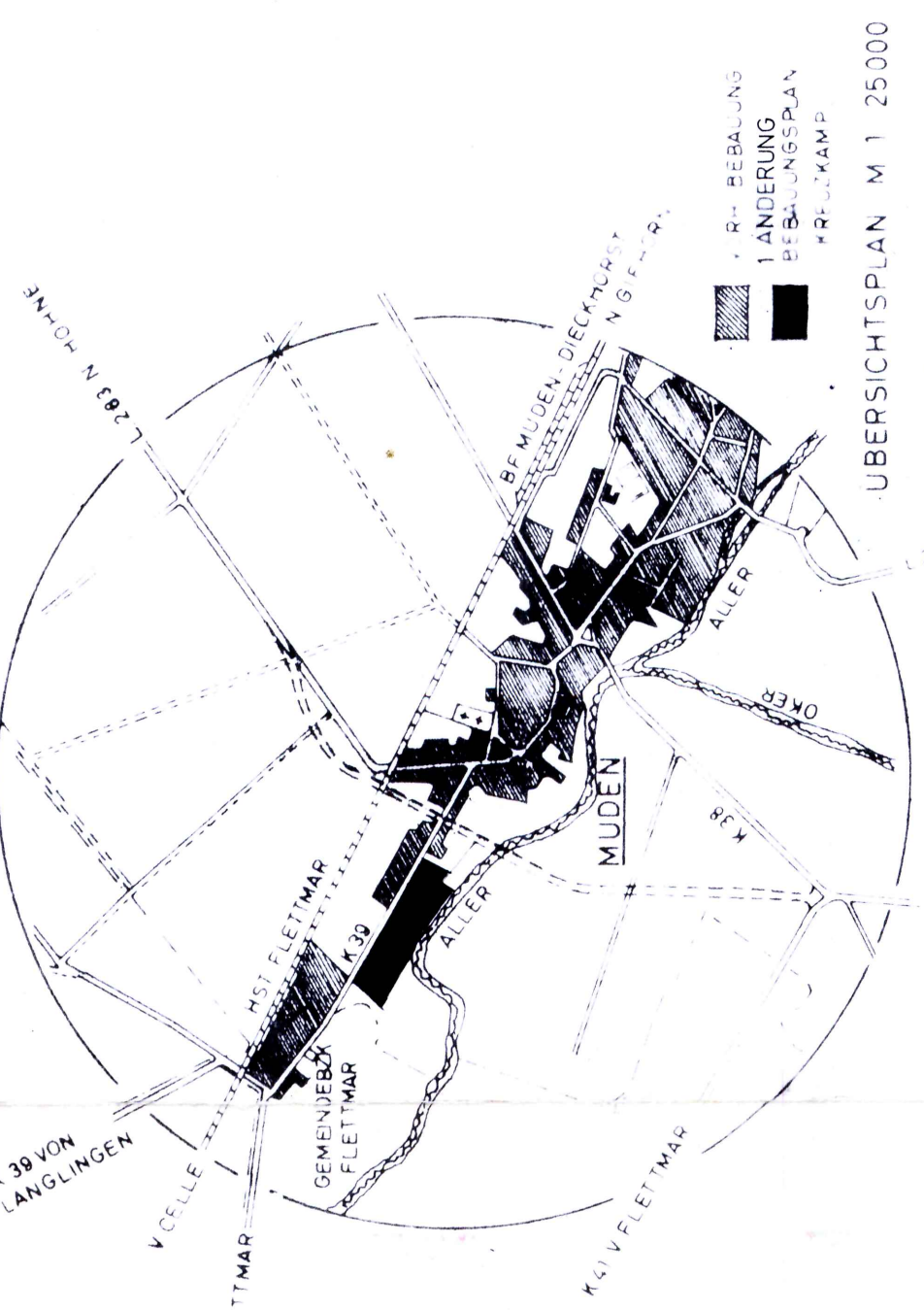
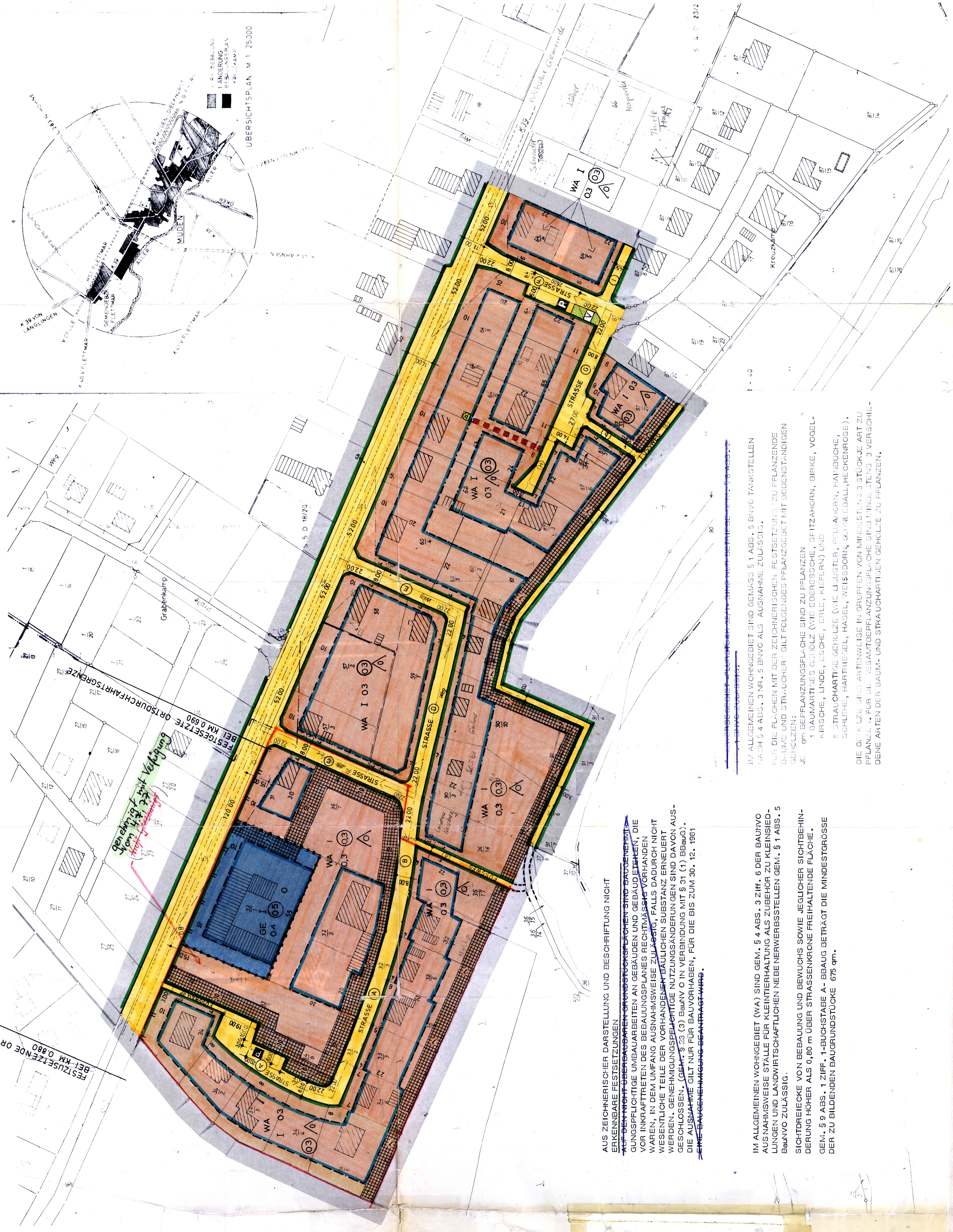


RESITZLEINDE ORTSDURCHFARTSGRENZE  
BEI KM 0,800



DIE PLANUNGSUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DER BAULICHERN ANLAGEN UND STRASSEN WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM JANUAR 1975) SIE IST HIN SICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDERFREI BEZÜGLICH DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN IN DIE RICHTUNG DER EINWANDERFREIHEIT MÖGLICH. 01/12/75



AUSGEARBEITET IM AUFTRAG UND IM EINVERSTÄNDNISS MIT DER GEMEINDE MÜDEN IM JANUAR 1975

*M. Müller*  
ORTSPLANER

OFFENLEGUNGSGESAMT MIT DEM RECHTSVERBUNDENEN BAUGESAMT UND DEM BAUGESAMT DES BUNDESBAUGESAMTES IN DER ZEIT VOM 18.11.74 BIS 18.12.74 AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.11.1974.



AUFGESTELLT GEMÄSS § 2(1) BUNDESBAUGESAMTSGESAMT UND ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESAMTES UND § 6 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEFÖRDERUNG VOM 3.2.1975 GEMEINDE BE-SCHLOSSEN AM 3.2.1975



MÜDEN, DEN 30. JUNI 1975  
DER GEMEINDEDEKRETOR

*M. Müller*  
DER BÜRGERMEISTER

*M. Müller*  
DER LANDESPREISER GIFFHORN HAT KEINE BEDENKEN

*M. Müller*  
Giffhorn den 15.5.1975 DER OBERAMTSDIREKTOR

*M. Müller*  
i.A. *M. Müller*  
Baurat

*M. Müller*  
Der Regierungspräsident  
im Auftrage  
Der 214. G. 21/3

*M. Müller*  
\*) Zur Annahme der vorläufigen Festsetzung

*M. Müller*  
OFFENTLICH AUSGELEGT GEMÄSS § 12 BUNDESBAUGESAMTSGESAMT AUFGRUND DER HINWEISBEKANNTMACHUNG VOM 19.7.1975 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDESKREIS GIFFHORN NR. 6 NR. VOM 24.10.1975

MÜDEN, DEN 30. JUNI 1975 DER GEMEINDEDEKRETOR

PLANZEICHENERKLÄRUNG:  
PLANZEICHEN GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG V. 19. 1. 1965

FESTSETZUNGEN:  
ART DER BAULICHEN NUTZUNG:  
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET  
GE GEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:  
I ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE  
03 GRUNDFLÄCHENZAHLE  
05 GESCHOSSFLÄCHENZAHLE

BAUWEISE - BAUGRENZEN:  
O OFFENE BAUWEISE  
A OFFENE BAUWEISE - NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG  
BAUGRENZE

VERKEHRSLÄCHEN:  
STRASSENVERKEHRSLÄCHEN  
P PARKFLÄCHEN  
STRASSENBEZUGSLINIE

FLÄCHEN FÜR VERSORGENS-ANLAGEN:  
UNFORMERSTATION  
GRÜNFLÄCHEN  
VERKEHRSGRÜN

SONSTIGE FESTSETZUNGEN:  
MIT GEH-, FAHR- U. LEITUNGSRECHT ZU BELASTEN-DE FLÄCHE  
SICHTDREIECK  
ZU PFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER  
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ZUFAHRTSVERBOT EINZÄUNUNG OHNE TÜR UND TOR

# 1 ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 5 MÜDEN/ALLER LANDKREIS GIFFHORN

## KREUZKAMP

M  
1  
1000  
0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100

KLAUS SCHROEDER ARCHITEKT  
BRAUNSCHWEIG JASPERALLEE 1B

4. GEÄNDERTE FASSUNG VOM 11.11.74

AUS ZEICHNERISCHER DARSTELLUNG UND BESCHRIFTUNG NICHT ERKENNBARE FESTSETZUNGEN  
DIE ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN SIND ERKENNBAR VOR INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES RECHTSGÜLTIG WAREN, IN DEM UMFANG ALS AUSNAHME ZULÄSSIG, FALLS VORHANDEN WESSENTLICHE TEILE DER VORHANDENEN ANLAGEN SICH ERNEUERT WERDEN. GEMEINDEBEZUGSLINIE NUTZUNGSÄNDERUNGEN SIND DAVON AUSGESCHLOSSEN. GEM. § 23 (3) BAVO O IN VERBINDUNG MIT § 31 (1) BBAUGO. DIE AUSNAHME GILT NUR FÜR BAUVORHABEN, FÜR DIE BIS ZUM 30. 12. 1961 KEINE BAUGENEHMIGUNG BEANTRAGT WURDE.

IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET (WA) SIND GEM. § 4 ABS. 3 ZIFF. 6 DER BAUVVO AUSNAHMSWEISE STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG ALS ZUBEHÖR ZU KLEINLÄNDLICHEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN NERVENSTÄLLEN GEM. § 1 ABS. 5 BAUVVO ZULÄSSIG.

SICHTDREIECKE VON BEBAUUNG UND BEWUCHS SOWIE JEGLICHER SICHTBEHINDERUNG HÖHER ALS 0,80 m ÜBER STRASSENKRONEN FREIHALTENDE FLÄCHE. GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF. 1-BUCHSTABE A-BBAUG BETRÄGT DIE MINDESTGRÖSSE DER ZU BILDENDEN BAUGRUNDSTÜCKE 675 qm.

IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND GEMÄSS § 1 ABS. 5 BAUVVO TANKSTELLEN NACH § 4 ABS. 3 NR. 5 BAUVVO ALS AUSNAHME ZULÄSSIG.  
FÜR DIE FLÄCHEN MIT DER ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNG ZU PFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER GILT FOLGENDES PFLANZGEBIET MIT BODENSTÄNDIGEN GEHÜZLEN:  
JE 1 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE SIND ZU PFLANZEN  
1 BAUMARTIGES GEHÜZ (WIE EDERESSE, GEFITZAHORN, BIRKE, VOGELKIRSCH, LINDE, ESCHEN, EULE, KIEFERN) UND  
8 STRAUCHARTIGE GEHÜZ (WIE ULAUSTER, PFLAUMEN, HAINBUCH, SCHNITZEL, HARTHEGEL, HASSEL, WEISSDORN, SCHNEEBALL, HECKENROSE).  
DIE GEHÜZ SIND ARTENWEISE IN GRUPPEN VON MINDESTENS 3 STÜCKE ART ZU PFLANZEN. FÜR DIE GESAMTBEPFLANZUNGSFLÄCHE SIND MINDESTENS 3 VERSCHIEDENE ARTEN DER BAUM- UND STRAUCHARTIGEN GEHÜZE ZU PFLANZEN.

1:100  
S. 4 P. 23/2

1:100  
S. 4 P. 23/2

1:100  
S. 4 P. 23/2

1:100  
S. 4 P. 23/2